



<u>Antragsteller*in:</u>	
_____	_____
Name (ggf. Vorname)	Registriernummer
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / FAX
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bewilligungsstelle _____

Postfach / Straße, Nr. _____

PLZ, Ort

Eingangsstempel der Dienststelle

Antrag auf Aufhebung des Status von umweltsensiblen Dauergrünland und/oder Umwandlung von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzung

Ich/wir beantrage/n für die unten aufgeführte/n Fläche/n eine Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2a und/oder § 16 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) (BGBl. I Nr. 29, vom 15.07.2014, S. 897, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.10.2016, BGBl. I Nr. 50, S. 2370) zur Umwandlung von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzung.

Bei mir/uns handelt es sich um einen Betrieb, der im laufenden Kalenderjahr die Gewährung der Basisprämie beantragen wird bzw. beantragt hat und den Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden („Greening“) gemäß Artikel 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) unterliegt.

Die Fläche/n, für die die Anträge gestellt werden, bleiben auch nach der Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Nutzung in meiner/unserer Verfügungsgewalt.

In Tabelle 1 ist/sind die umzubrechende/n und umzuwandelnde/n Fläche/n, soweit es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt, anzugeben, die nach der Genehmigung zur Umwandlung keine landwirtschaftliche Fläche/n nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (nichtlandwirtschaftliche Nutzung) mehr ist/sind. Für diese Fläche/n wird eine Aufhebung des Status „umweltsensibles Dauergrünland“ gemäß § 15 Abs. 2a DirektZahlDurchfG und gleichzeitig die Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland zur nichtlandwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beantragt.

In Tabelle 2 ist/sind die umzuwandelnde/n Dauergrünlandfläche/n, soweit es sich um „normales Dauergrünland“ handelt, anzugeben, die nach der Genehmigung zur Umwandlung keine landwirtschaftliche Fläche/n nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (nichtlandwirtschaftliche Nutzung) mehr ist/sind. Für diese wird die Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland zur nichtlandwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beantragt.

Hinweis: Die erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise sind als Anlagen beizufügen. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Angaben, die entsprechenden Feldblockkarten mit Einzeichnung der Umwandlungsfläche/n sowie die Erklärungen vollständig sind.

Die Einzeichnung der Fläche/n muss sehr genau erfolgen, da nicht die numerische Größe, sondern aufgrund der geobasierten Antragstellung die eindeutig bestimmbare Lage in der Örtlichkeit und damit die grafische Größe maßgeblich für die Genehmigung ist.

1. Umweltsensibles Dauergrünland, welches nach Genehmigung in nichtlandwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden soll - ohne dass eine Ersatzfläche angesät werden muss (§§ 15 Absatz 2a und 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG):

Lfd. Nr. GFN	FLIK	Schlag-Nr. (Spalte 8 GFN), ggf. Reg.-Nr. Bewirtschafter*in	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)	geplante nichtlandwirtschaftliche Nutzung
Umzuwandelndes Dauergrünland (Gesamtfläche in ha):				

Hinweis: Die Ausweisung als „umweltsensibel“ kann für die beantragte/n Fläche/n nur aufgehoben werden, wenn Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen und diese mit den naturschutzrechtlichen Erhaltungszielen des jeweiligen FFH-Gebietes vereinbar ist.

Als antragsrelevante Unterlagen kommen bei genehmigungspflichtigen Vorhaben insbesondere bauordnungsrechtliche, naturschutzrechtliche und wasserschutzrechtliche Genehmigungen und bei anzeige- oder sonstigen mitteilungspflichtigen Vorhaben die erforderliche Anzeige in Betracht, aus denen hervorgeht, dass mit der Ausführung begonnen werden darf bzw. dass eine behördliche Untersagung des Projektes oder eine Beschränkung, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt, nicht erfolgt.

Soweit sich dieses nicht bereits aus den vorstehend aufgeführten Unterlagen ergibt, ist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde beizufügen, aus der hervorgeht, dass der beantragten Umwandlung keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 5 DirektZahlDurchfG entgegenstehen.

Der Antrag auf Aufhebung des Status der Fläche/n als umweltsensibles Dauergrünland gemäß § 15 Abs. 2a DirektZahlDurchfG ist zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands in nichtlandwirtschaftliche Nutzung nach § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG zu stellen. Wird einer der beiden Anträge abgelehnt, gilt der andere Antrag ebenfalls als abgelehnt.

Registriernummer: _____

2. „Normales“ Dauergrünland, welches nach Genehmigung in nichtlandwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden soll - ohne dass eine Ersatzfläche angesät werden muss - (§ 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG):

Lfd. Nr. GFN	FLIK	Schlag-Nr. (Spalte 8 GFN), ggf. Reg.-Nr. Bewirtschafter*in	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)	geplante nichtlandwirtschaftliche Nutzung
Umzuwandelndes Dauergrünland (Gesamtfläche in ha):				

Hinweis: Es ist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde beizufügen, aus der hervorgeht, dass der beantragten Umwandlung keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 5 DirektZahlDurchfG entgegenstehen.

Erklärungen/Hinweise:

- Mir/uns ist bekannt, dass die Umwandlung der Dauergrünlandfläche/n erst nach Erhalt der beantragten Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgen darf.
- Mir/uns ist bekannt, dass eine genehmigte Dauergrünland-Umwandlung bis zum nächsten Schlusstermin für die Einreichung des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen (ANDI) vollzogen werden muss (i.d.R. der 15. Mai). Anderenfalls erlischt die Genehmigung ersatzlos.
- Mir/uns ist bekannt, dass Umbruch- bzw. Umwandlungsverbote oder Genehmigungsvorbehalte für die Dauergrünlandfläche/n aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. Wasser- und Naturschutzrecht) unberührt bleiben. Es ist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde beigefügt, aus der hervorgeht, dass der beantragten Umwandlung keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 5 DirektZahlDurchfG entgegenstehen.
- Mir/uns ist bekannt, dass durch Aufhebung des Status „umweltsensibles Dauergrünland“ gemäß § 15 Abs. 2a DirektZahlDurchfG für die betreffenden Flächen z.B. baurechtliche oder naturschutzrechtliche Regelungen der zuständigen Bau-, Naturschutz- oder Wasserbehörden unberührt bleiben.
- Mir/uns ist bekannt, dass zur Überwachung des Umbruch- und Umwandlungsverbots von Dauergrünland Kontrollen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt werden.
- Mir/uns ist bekannt, dass Verstöße gegen das Umwandlungsverbot und Auflagen aus der erteilten Genehmigung Bestandteil der Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden gemäß Artikel 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind und somit Kürzungen der EU-Direktzahlungen nach sich ziehen können.

Folgende Unterlagen bzw. Nachweise habe ich/haben wir diesem Antrag beigefügt
(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ausdruck/e der Feldblockkarte/n mit Einzeichnung/en der Fläche/n, für die der Antrag auf Umwandlung gestellt wurde (Anzahl:)
- * die erteilte Baugenehmigung (unter Einbeziehung der FFH-Verträglichkeitsprüfung) oder
- * bei nach Bauordnungsrecht Anzeige- oder sonst mitteilungspflichtigen Vorhaben, die Anzeige und dass mit der Ausführung begonnen werden darf,
- * im Falle der Durchführung eines nach § 34 Abs. 6 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz anzeige- pflichtigen Projektes die Anzeige des Betriebsinhabers innerhalb der nach § 34 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes einzuhaltenden Frist und dass diese weder eine behördliche Untersagung des Projektes noch eine Beschränkung, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt, erfolgt.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde, dass fachrechtliche Verbote der Umwandlung der beantragten Fläche nicht entgegenstehen
- sonst. Begründung/en zu Ziffern 1 und 2
- sonstige Unterlagen

*) Nur einzureichen bei Anträgen gemäß Ziffer 1

Datum, Unterschrift/en der/des Antragstellenden